

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 4 Teichlandschaft Wietersheim

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Wietersheim

Flur 6

Flurstücke 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28/1, 29/2, 30, 31/1, 33, 37, 38, 39/1 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 69/1, 69/2, 74, 76, 77, 78/1, 84, 88, 89, 90, 94/24, 96/25, 121, 122, 123, 124, 124/47, 125, 126, 127, 127/32, 128, 128/32, 129, 130, 131,132, 133, 134, 136, 138, 137, 139, 140, 141, 142, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 152/69, 153, 154/69, 155/69, 156/69,160/67, 162/67, 163/67, 164/67, 165/67, 166/67, 167/67, 174/58, 178/61, 183/67, 184/67, 195 tlw., 209, 210, 212, 214, 215, 229, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 244 tlw., 245 tlw., 246 tlw., 247 tlw., 248, 250, 251, 252, 253, 256, 259, 266, 267, 268, 269, 271

ca.118,8 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 496100

(nördlichster Punkt) Hochwert 5798833

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen Biotopkomplexes aus Abgrabungsgewässern mit ihren verschiedenen Wassertiefen, Uferbereichen und Inseln sowie ihren vielfältigen Randzonen aus Gehölzen, Wald und Offenbiotopen als Lebensraum für seltene und gefährdete sowie gebietstypische Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als ein Lebensraum für diverse europäische Vogelarten, die das

Das Naturschutzgebiet befindet sich direkt östlich der Weser, westlich der Ortschaft Wietersheim. Es zeichnet sich durch eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern aus, die durch teilweise recht schmale Gehölzflächen untergliedert sind. Zum Zeitpunkt der Schutzausweisung sind einige der Gewässer noch Teil des laufenden Abgrabungsbetriebes, andere sind bereits schlussabgenommen. Die Gewässer zeichnen sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Uferstrukturen aus. Es gibt steile Bereiche, aber auch ausgedehnte Flachwasserzonen. In dem größten der Gewässer befinden sich auch mehrere Inseln.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebiet als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Mauser- oder Überwinterungshabitat nutzen, wertgebende Arten sind insbesondere

- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*),
- Blässhuhn (*Fulica atra*),
- Blässgans (*Anser albifrons*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Brandgans (*Tadorna tadorna*),
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- Fischadler (*Pandion haliaetus*),
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*),
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Graugans (*Anser anser*),
- Graureiher (*Ardea cinerea*),
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- Grünspecht (*Picus viridis*),
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Kuckuck (*Cuculus canorus*),
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- Löffelente (*Anas clypeata*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pfeifente (*Anas penelope*),
- Reiherente (*Aythya fuligula*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- Schellente (*Bucephala clangula*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
- Silbermöwe (*Larus argentatus*),
- Silberreiher (*Egretta alba*),
- Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

- zur Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden, besonders schützenswerten Säugetierart Biber (*Castor fiber*, Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie),
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Hartholzauwaldrelikts am Nordostrand des Gebietes,

Mit einbezogen in das Schutzgebiet ist im Nordosten ein strukturreicher Waldstreifen, der als autochtoner Hartholzauenwaldrelikt anzusprechen ist. Hier stocken derzeit zwar viele Pappeln – durch deren behutsame Entnahme und Verjüngung mit heimischen Gehölzen, möglichst aus Naturverjüngung, kann der Wald aber auf Dauer noch weiter naturschutzfachlich optimiert werden. Zusätzlich schirmt der Wald die Teichlandschaft nach Osten ab und trägt somit auch zur Ruhigstellung des Teichgebiets bei.

Des Weiteren gehören einige randliche Grünlandflächen sowie ein als Kompensationsfläche angelegtes Artenschutzgewässer zum Schutzgebiet dazu.

Im Westen des Gebietes befinden sich kleine Bereiche mit Weidenwäldern, die als Biotope von europäischer Bedeutung (LRT 91E0, Weichholzauenwälder, in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit einem **Punktmuster** dargestellt) kartiert sind sowie auch dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen.

Im Gebiet kommen Vega (Braunauenboden), Gleyböden (grundwasserbeeinflusste Böden) und Braunerde vor.

Das Gebiet hat eine ganzjährige Bedeutung als Lebensraum für diverse Vogelarten.

Als Brutvögel sind besonders die auf den Inseln brütenden Flusseeschwalben sowie auch Flussregenpfeifer, Schnatterenten, Uferschwalben und Nachtigallen hervorzuheben.

In der Zugzeit sind verschiedene Enten- und Limikolenarten anzutreffen, im Winter finden sich hier ebenfalls verschiedene Entenarten, regelmäßig größere Ansammlungen von Schnatterenten und Trupps von Gänsesägern.

Bemerkenswert ist auch das regelmäßige Vorkommen von rastenden Großmöwen.

Als Nahrungsgäste sind hin und wieder See- und Fischadler zu beobachten.

Neben der genannten ornithologischen Bedeutung des Gebietes ist hier mittlerweile auch der Biber nachgewiesen.

Das Gebiet hat aufgrund seiner Ausgestaltung und Lage eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop im Zusammenhang mit der Biotopverbundachse der Weser, insbesondere in ihrer Bedeutung als Vogelzugkorridor. Dies ist gerade im Hinblick auf das wenige Kilometer nördlich beginnende EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“ von Bedeutung.

Gleichzeitig ist aber zu beachten, dass das Gebiet eine große Bedeutung für die naturnahe Erholung der Wietersheimer Bevölkerung hat. Insofern ist sicherzustellen, dass neben dem Schutz des Gebietes auch dauerhaft ausreichend Spazierwege vorhanden sind. Hierfür ist es sinnvoll, auch

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen der besonderen Bedeutung dieses Bereiches als Teilstück eines als ein im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen, im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) sowie im Entwurf des neuen Regionalplanes OWL dargestellten Gebietes von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes (Gebiet bzw. Bereich zum Schutz der Natur),
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung der großen Wasserflächen sowie der Wald- und Grünlandflächen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kühlungsfunktion, Kohlenstoffsенke, Wasserspeicher und Retentionsraum.

unter Berücksichtigung der vorhandenen Rekultivierungsplanungen für die Abgrabungen, ein Besucherlenkungs-konzept aufzustellen.

Zur Stärkung der Brutpopulationen der Wasservogelarten sollte möglichst die Bejagung der als Nesträuber aktiven Prädatoren, insbesondere Waschbären, Füchse und Marderhunde, intensiviert werden.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Teichlandschaft Wietersheim** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplatzflächen abzustellen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| c) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; | |
| d) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen; | |
| e) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen; | |
| f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; | Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traubereich der Bäume und Sträucher. |
| g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; | Tiere dürfen zum Zwecke der Tierrettung (z.B. Rehkitze) kurzfristig gefangen werden. |
| h) Tiere, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen; | |
| i) zu baden bzw. zu schwimmen; | |
| j) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen; | Hierunter fällt auch das Geocaching. |
| k) Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeproofungen durchzuführen; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| l) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen; | Hierzu gehört auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. |
| m) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern; | Hierzu zählen auch die Quellen. |
| o) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| p) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| q) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Nachsaaten ohne vorhergehenden Umbruch können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde ganzjährig durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. |
| r) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen; | Dies schließt die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten mit ein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Mitteln zum Pflanzenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen in übergeordneten Gesetzen und rechtlichen Normen geregelt ist. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

s) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen;

t) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

u) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

v) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgeländen vorzunehmen;

Mit dem Begriff „natürliche Waldgesellschaft“ ist die „heutige potentiell natürliche Waldvegetation (hpnV)“ gemeint. Dies schließt die Veränderung der Zusammensetzung der Waldgesellschaft durch die aktuelle und auch zukünftige Veränderung der klimatischen Verhältnisse mit ein, schließt aber das Einbringen von fremdländischen Experimentierbaumarten, die auf natürliche Weise keine Chance hätten sich hier zu verbreiten, aus.

Die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes und der Herkunftsgebietsverordnungen sind zu beachten.

w) Erstaufforstungen vorzunehmen;

x) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

y) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;

z) die Schussabgabe auf auf der Wasseroberfläche ruhende oder schwimmende Tiere im Rahmen der Stockentenbejagung;

aa) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen;

bb) Vogelscheuchen zu errichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben l), l), m), n), o), p), q), r) und s);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben l), l), m), n), o), p), r), s), t), u), v) und w);
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen und Herdenschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- d) das Betreten und Befahren durch den Grundstückseigentümer, die Ausführenden der als unberührt geltenden Tätigkeiten sowie im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben oder von Rettungseinsätzen;
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, unter Berücksichtigung des Verbotes z);
- f) das Wiedererrichten bestehender Ansitzeinrichtungen bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort. Das Neuerrichten von ortsüblichen Ansitzeinrichtungen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen ebenfalls unberührt, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen nicht zuwiderlaufen;

- g) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

- h) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe y) sowie Absatz 4, Buchstabe ii);

sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

i) folgende Wildfütterungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW,
- zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung;

j) der Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd inklusive der Einzelausbildung der Jagdhunde der Revierinhaber des gemeinschaftlichen Jagdreviers Wietersheim;

k) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a), e) und j); im Rahmen der Angelnutzung ist die Nutzung von Angelschirmen mit einer Spannweite bis zu 3 m und einem nicht den Schirm vollumschließenden, maximal dreiseitigem Wetterschutz ist zulässig;

Naturschutzfachlich ist sinnvoll, dass zur Minimierung von Störungen innerhalb des Gebietes die Fischerei zumindest teilweise eingeschränkt wird. So sollte z.B. bei manchen Gewässern ganzjährig nicht geangelt werden. Es ist geplant, hierzu freiwillige Vereinbarungen mit der Weserfischereigenossenschaft, dem Fischereiverein Vlotho und den weiteren Gewässereigentümern abzuschließen.

l) weitere für den funktionierenden Angelbetrieb und die bestimmungsgemäßen Tätigkeiten des Fischereivereins Vlotho e.V. und dessen Rechtsnachfolger notwendige Tätigkeiten gemäß einvernehmlicher Abstimmung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung;

Hierzu gehört beispielsweise eine Regelung über Bereiche zum Abstellen der Fahrzeuge der Angler oder über das jährlich notwendige Freischneiden von Angelplätzen.

m) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;

n) die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

o) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Maßnahme die untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten.
- p) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.
- q) Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße „Weser“ und deren Zubehör sowie an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen jeweils im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten.
- r) die sportlichen Tätigkeiten Laufen, Joggen, Walken oder Radfahren auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wegen und Plätzen;
- s) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- t) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;
- u) die laufenden Abgrabungstätigkeiten sowie der Betrieb des Betonwerkes im Rahmen ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes gültigen Genehmigungen sowie der Weiterbetrieb der vorhandenen Abgrabungs-Betriebsstätten sowie des vorhandenen Betonwerkes im Falle von entsprechenden Neugenehmigungen und Genehmigungsänderungen; Der Weiterbetrieb der Abgrabungs-Betriebsstätten beinhaltet auch die mit der Aufbereitung von Kiesmaterial verbundene Entnahme und Einleitung von Wasser aus den vorhandenen Gewässern, auch wenn diese mit einer Veränderung der Gewässergestalt durch Entstehung von Schwemmfächern einhergeht.
- v) Der gelegentliche Aufenthalt von Kindergruppen des ev.-luth. Kindergartens Wietersheim im Waldbereich des Schlohn (auf der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **5** gekennzeichnet) auch außerhalb von Wegen im Rahmen der Umweltbildung;
- w) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

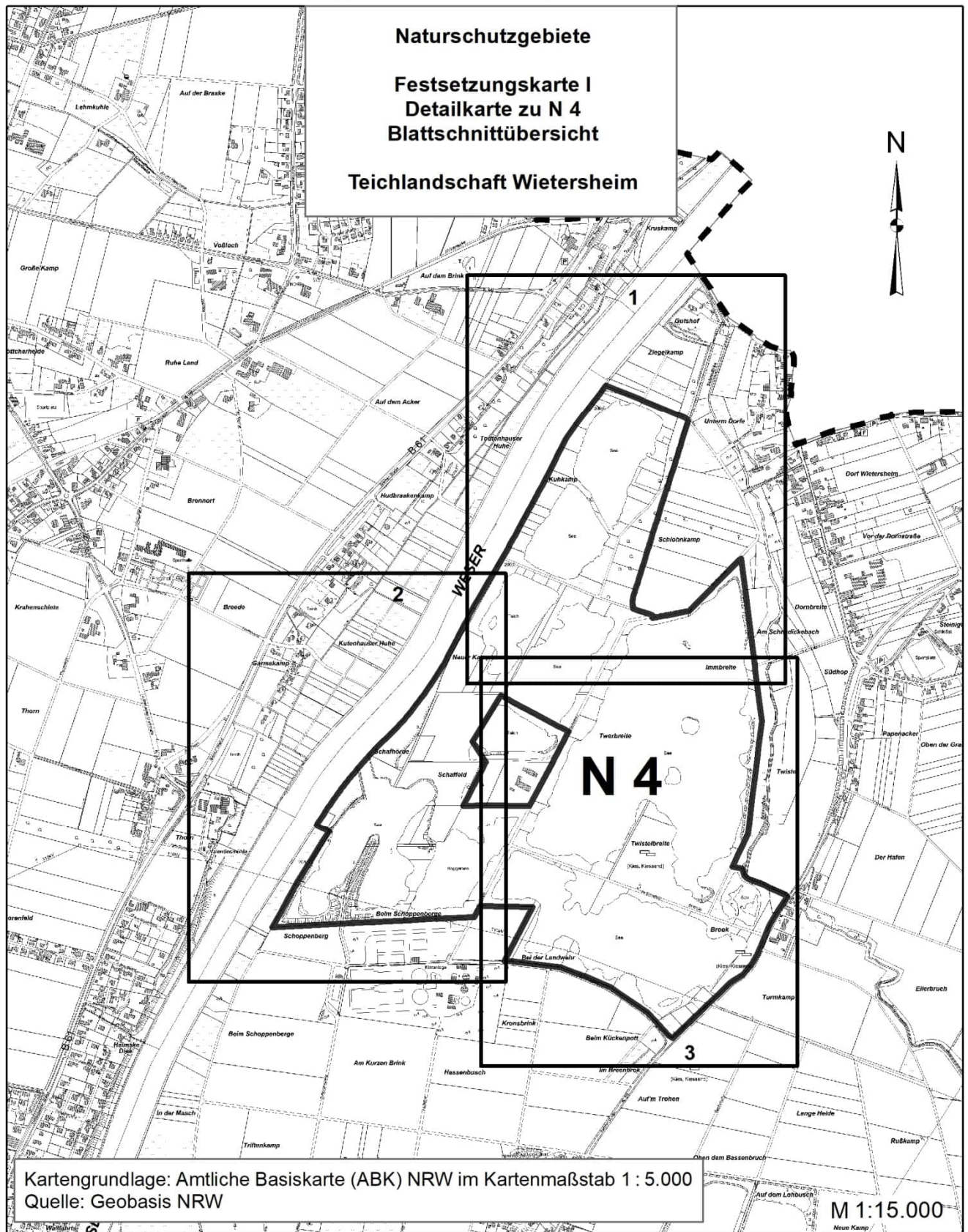
Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

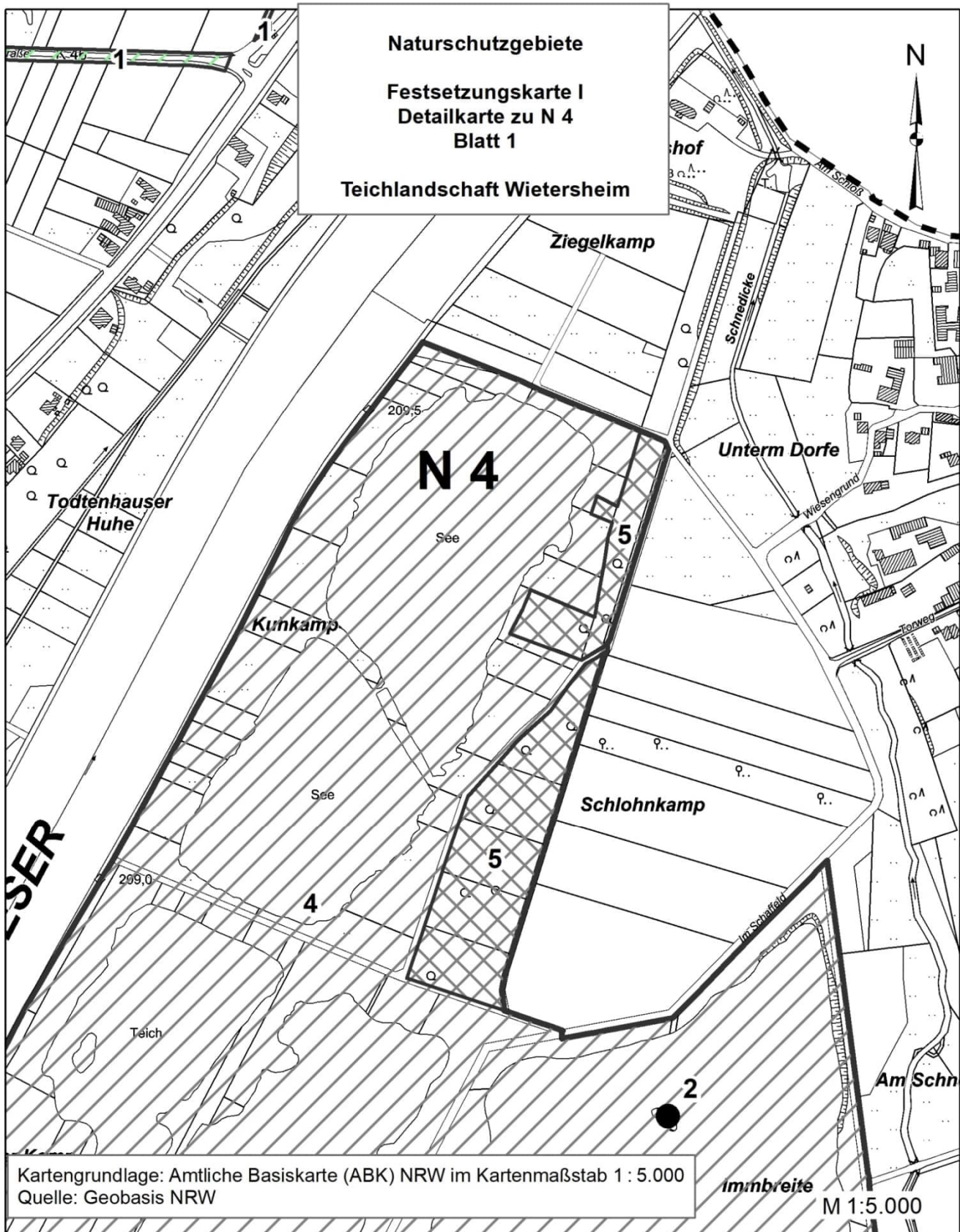
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Teichlandschaft Wietersheim** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

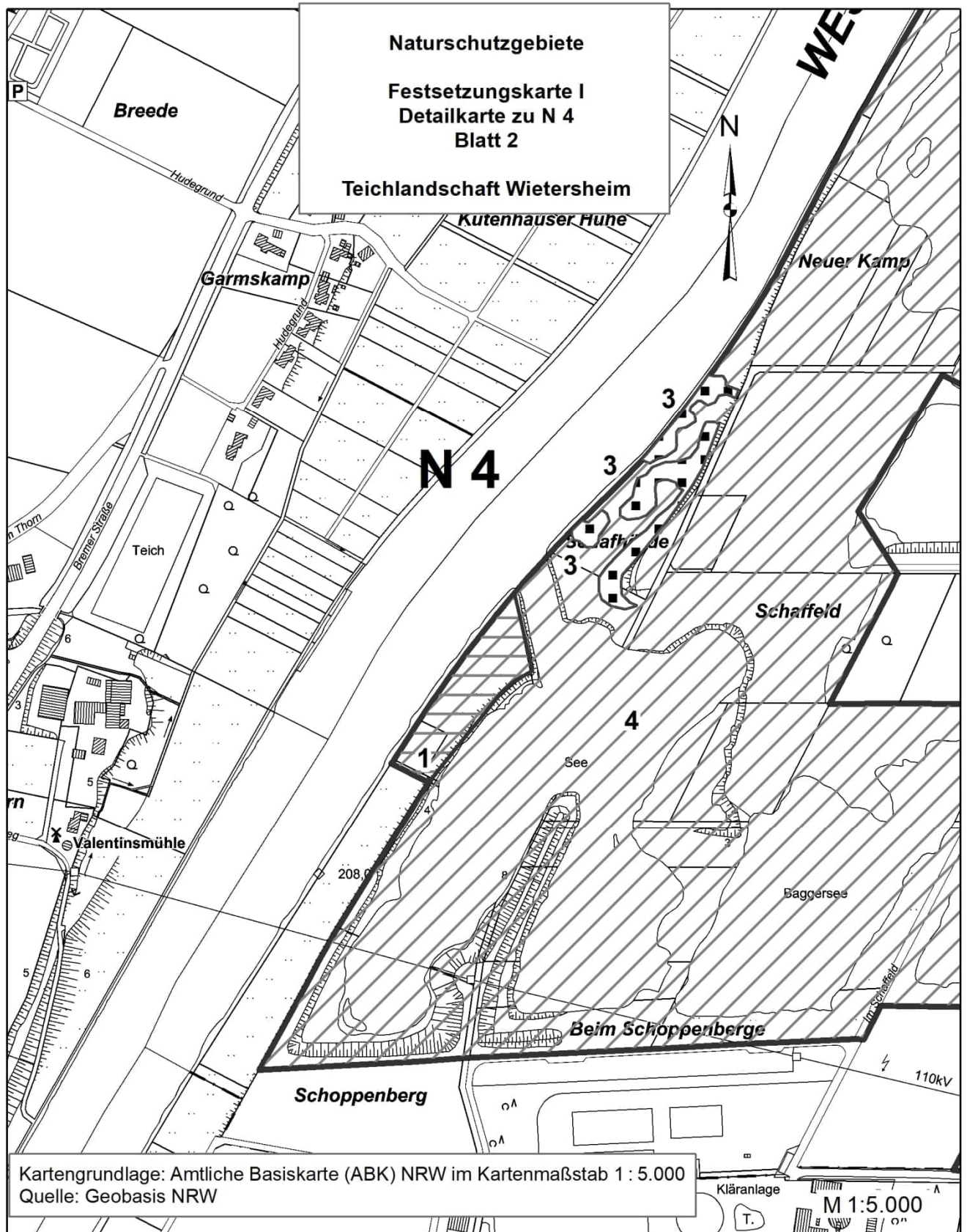
- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **1** gekennzeichneten Grünländer sind extensiv zu bewirtschaften (siehe hierzu 5.1.8.7 und 5.1.8.8).
- b) Auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **2** gekennzeichneten Inseln ist der Gehölzaufwuchs regelmäßig zu entfernen (siehe hierzu 5.1.16.3). Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der Flussee-schwalbenbrutpopulation.
- c) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **3** gekennzeichnete Weidenwald ist zu fördern (siehe hierzu 5.2.1.3).
- d) Für den in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **4** gekennzeichneten Bereich (komplettes NSG) ist ein Managementplan inklusive eines Besucherlenkungskonzeptes zu erstellen. (siehe hierzu 5.5.1.1).
- e) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **5** gekennzeichnete Hartholzauwaldrelikt (Schlohn) sind sukzessive die vorhandenen Hybridpappeln zu entfernen und der Wald, möglichst mit der vorhandenen Naturverjüngung, entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft zu entwickeln (siehe hierzu 5.2.2.3).
- f) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **6** sind die vorhandenen Flächen in Dauergrünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften (siehe hierzu 5.1.6.4).
- g) Im gesamten Schutzgebiet ist durch periodisch wiederkehrende Entbuschungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft ein ausreichendes Maß an offenen Flachwasserbereichen erhalten bleibt.



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen





Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

